

Satzung des ArtVantage Kulturvereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "ArtVantage Kulturverein".
2. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.
3. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein). Die Eintragung in das Vereinsregister wird angestrebt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt kulturelle Zwecke, insbesondere die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Unterstützung von Künstlerinnen und Künstlern, darunter insbesondere der Künstlerin Yuliya Savytska.
2. Der Verein widmet sich der Organisation von Ausstellungen, Veranstaltungen und Projekten und nimmt an Kunstmessen teil, um das künstlerische Schaffen von Yuliya Savytska sowie anderen Künstlerinnen und Künstlern zu präsentieren und zu fördern.
3. Der Verein fördert die Bildung und den kulturellen Austausch im Bereich der Kunst durch Workshops, Vorträge und ähnliche Veranstaltungen.
4. Der Verein verfolgt keine primär kommerziellen Zwecke; seine wirtschaftlichen Tätigkeiten dienen der Erfüllung des Vereinszwecks.
5. Zur Finanzierung seiner Aktivitäten kann der Verein auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Diese dienen der Unterstützung des Vereinszwecks, stellen jedoch nicht den Hauptzweck des Vereins dar.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei natürlichen Personen) bzw. durch Auflösung oder Liquidation (bei juristischen Personen).
4. Die Mitgliederversammlung kann besondere Regelungen für Gründungsmitglieder festlegen.
5. Die Mitgliedsgebühr beträgt 20 € monatlich. Der Antrag zur Mitgliedschaft ist vollständig auszufüllen und an mitglied@artvantage-kulturverein.de zu senden. Im Falle einer Aufnahme erfolgt eine Rückmeldung durch den Verein. Wird der Antrag nicht angenommen, können die Antragsteller dennoch an den Events des Vereins teilnehmen.
6. Gründungsmitglieder sind von der Mitgliedsgebühr befreit.
7. Kündigung der Mitgliedschaft:
 - a) Freiwilliger Austritt: Die Mitgliedschaft kann von jedem Mitglied durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gekündigt werden. Die Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats möglich.
 - b) Ausschluss: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- c) Ruhen der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds für einen bestimmten Zeitraum ruhen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
- d) Beendigung der Beitragspflicht: Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Beitragspflicht. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 4 Ersatz von Gründungsmitgliedern

1. Austritt oder Ausscheiden: Scheidet ein Gründungsmitglied aus dem Verein aus, kann die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied als Ersatz-Gründungsmitglied bestimmen.
2. Ernennungsprozess: Das neue Mitglied muss durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit als Gründungsmitglied anerkannt werden.
3. Rechte und Pflichten: Das Ersatz-Gründungsmitglied übernimmt die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Gründungsmitglieds.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin.
2. Teilnahme und Stimmrecht
 - a. Stimmberechtigt sind nur die Gründungsmitglieder des Vereins.
 - b. Gründungsmitglieder sind diejenigen Mitglieder, die bei der Gründung des Vereins anwesend waren und in das Vereinsregister eingetragen sind.
 - c. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
3. Beschlussfähigkeit
 - a. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gründungsmitglieder anwesend ist.
 - b. Ist die erforderliche Anzahl an Gründungsmitgliedern bei der ersten Einberufung nicht erreicht, so wird die Mitgliederversammlung eine halbe Stunde nach der ursprünglichen Einberufung mit der gleichen Tagesordnung erneut einberufen. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Entscheidungen der Mitgliederversammlung
 - a. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Vergütung des Vorstandes.
 - b. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand nicht wählen oder abberufen, da der Vorstand aus festen Gründungsmitgliedern besteht.
5. Weitere Mitglieder
 - a. Alle anderen Mitglieder des Vereins haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, jedoch kein Stimmrecht.
 - b. Die weiteren Mitglieder haben das Recht, Vorschläge einzubringen und an den Diskussionen teilzunehmen.
6. Abstimmungen

a. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

b. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7. Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Vorstandbestellung: Der Vorstand wird von den Gründungsmitgliedern in einer Mitgliederversammlung unbefristet ernannt.

2. Zusammensetzung: Der Vorstand besteht aus zwei festen Mitgliedern: Thorsten Schrader (Vorsitzender und Kassenwart) und Yuliya Savytska (stellvertretende Vorsitzende).

3. Aufgaben des Vorsitzenden:

- Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Als Kassenwart ist der Vorsitzende auch für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen des Vereins verantwortlich. Dazu gehören die Buchführung, die Verwaltung der Vereinsgelder und die Erstellung von Finanzberichten.

4. Aufgaben der stellvertretenden Vorsitzenden:

- Die stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden in seiner Arbeit und übernimmt dessen Aufgaben, wenn dieser verhindert ist.
- Sie kann bei Bedarf ebenfalls Aufgaben in der Kassenführung übernehmen, wenn dies notwendig ist.

5. Gemeinsame Aufgaben des Vorstands:

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel und die Dokumentation aller finanziellen Transaktionen.
- Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder im Rahmen der Satzung aufzunehmen oder auszuschließen.

6. Vergütung:

- Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- Die Vergütung muss den finanziellen Möglichkeiten des Vereins entsprechen und darf wesentlichen Vereinsziele nicht gefährden.

§8 Vergütung des Vorstands für besondere Leistungen

1. Vorstandsmitglieder des ArtVantage Kulturvereins können für besondere organisatorische Leistungen, die über die allgemeinen Vorstandstätigkeiten hinausgehen, ein Honorar erhalten. Zu diesen Leistungen zählen:

- die Planung, Organisation und Durchführung eigener Ausstellungen, Workshops und Events des Vereins sowie
- die Planung, Organisation und Koordination der Teilnahme an Messen und Ausstellungen, die von externen Anbietern veranstaltet werden.

Die Höhe des Honorars orientiert sich am tatsächlichen Aufwand und wird vom Vorstand beschlossen. Die Vergütung soll in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der erbrachten Leistungen stehen.

2. **Transparenz und Beschlussfassung:** Der Beschluss über die Vergütung erfolgt vor Beginn der Veranstaltung in einer Vorstandssitzung und wird protokolliert. Die Höhe der Vergütung sowie die Art der erbrachten Leistung werden im Jahresbericht des Vereins offengelegt, um Transparenz gegenüber den Mitgliedern zu gewährleisten.

3. **Genehmigung bei Eigeninteresse:** Sollten Vorstandsmitglieder selbst von der Vergütung profitieren, ist eine Beschlussfassung ohne deren Beteiligung erforderlich, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Die verbleibenden, nicht betroffenen Vorstandsmitglieder stimmen über die Vergütung ab.

4. **Anpassung an die wirtschaftliche Lage des Vereins:** Die Auszahlung eines Honorars ist nur zulässig, wenn die wirtschaftliche Lage des Vereins dies ermöglicht und keine anderen wesentlichen Vereinsziele gefährdet werden.

§ 9 Entscheidungsfindung

1. Entscheidungen, die den Verein betreffen, werden ausschließlich von den Gründungsmitgliedern in der Mitgliederversammlung getroffen.

2. Aktive Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

3. Entscheidungen werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gründungsmitglieder getroffen, es sei denn, die Satzung sieht eine andere Mehrheit vor.

§ 10 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge in Höhe von 20 € monatlich. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung kann für Gründungsmitglieder besondere Regelungen bezüglich der Beitragszahlung festlegen.

§ 11 Veranstaltungen und Ticketregelung

1. Der Verein organisiert Ausstellungen, Veranstaltungen und Events zur Förderung der Kunst.

2. Über die Teilnahmebedingungen und eventuelle Eintrittsregelungen für Mitglieder, einschließlich Gründungsmitglieder, entscheidet der Vorstand.

§ 12 Entlohnung der Künstlerarbeit

1. Der ArtVantage Kulturverein kann die künstlerische Arbeit von Künstlern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Yuliya Savytska, angemessen entlohnen.

2. Die Höhe der Entlohnung wird auf der Grundlage der marktüblichen Sätze für vergleichbare Tätigkeiten sowie den finanziellen Möglichkeiten des Vereins festgelegt.

3. Die Entlohnung erfolgt in Form von Honoraren oder Vergütungen für spezifische künstlerische Leistungen, die im Rahmen der Vereinsaktivitäten erbracht werden.

4. Der Verein verpflichtet sich, die Entlohnung transparent zu dokumentieren und regelmäßig über die Ausgaben im Zusammenhang mit der Künstlerentlohnung zu berichten.

§ 13 Förderprogramme

1. Der ArtVantage Kulturverein Award bietet eine herausragende Gelegenheit für Künstler, sich auf einer Plattform der Öffentlichkeit zu präsentieren. Der Award kann in verschiedenen Formaten, einschließlich Online- und Präsenzveranstaltungen, organisiert werden.
2. Im Rahmen der Ausschreibung werden herausragende Arbeiten ausgewählt, wobei die besten Werke jeder Kategorie mit besonderen Auszeichnungen gewürdigt werden.
3. Die genauen Modalitäten und Bedingungen des Awards, einschließlich der Kriterien für die Auswahl der ausgezeichneten Künstler, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 14 Verkauf von Kunstwerken und Workshops

1. Kunstwerke und Workshops von Yuliya Savytska sowie von anderen Künstlern aus den Förderprogrammen können mit der Zustimmung der jeweiligen Künstler über den Verein verkauft werden. Der Großteil des Erlöses geht an die Künstler, wobei 20 % des Verkaufserlöses als Provision zugunsten des ArtVantage Kulturvereins einbehalten werden. Die verbleibenden Erlöse kommen dem Vereinszweck des ArtVantage Kulturvereins zugute.
2. Die Modalitäten des Verkaufs sowie die Abwicklung werden vom Vorstand festgelegt und in einer für die Mitglieder einsehbaren Weise transparent dokumentiert

§ 15 Teilnahme an Messen und Ausstellungen

1. Kostenbeteiligung der Teilnehmer: Künstler, die an Messen und Ausstellungen des ArtVantage Kulturvereins teilnehmen möchten, verpflichten sich zur Zahlung einer Teilnahmegebühr, die zur Deckung der Standmiete und weiterer Kosten (wie Transport, Werbung und sonstiger Messeaufwand) dient. Die Höhe der Teilnahmegebühr wird vom Vorstand im Vorfeld der jeweiligen Messe festgelegt und den teilnehmenden Künstlern rechtzeitig mitgeteilt. Diese Regelung gilt sowohl für Vereinsmitglieder als auch für externe Künstler.
2. Verkaufsprovision: Der Verein erhebt eine Provision in Höhe von 20% auf den Verkaufserlös aller auf der Messe oder Ausstellung verkauften Kunstwerke, die von teilnehmenden Künstlern angeboten werden. Die Provision wird zur Deckung weiterer Vereinskosten und zur Förderung künftiger Veranstaltungen verwendet. Diese Regelung gilt sowohl für Vereinsmitglieder als auch für externe Künstler.
3. Vertragsvereinbarung für Externe: Externe Künstler, die keine Vereinsmitglieder sind, schließen vor der Teilnahme an einer Messe oder Ausstellung eine schriftliche Vereinbarung mit dem Verein ab, in der die Teilnahmegebühr und die Bedingungen der Verkaufsprovision festgehalten sind. Bei Vereinsmitgliedern gilt die Teilnahme als vereinsinterne Aktivität und bedarf keiner separaten Vereinbarung.
4. Transparenz und Abrechnung: Der Verein verpflichtet sich zur transparenten Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben jeder Messe bzw. Ausstellung. Eine Übersicht der Kosten

und Einnahmen wird allen teilnehmenden Künstlern nach Abschluss der Veranstaltung zur Verfügung gestellt.

§ 16 Spenden

1. Unterstützung unserer Projekte: Der ArtVantage Kulturverein lädt alle Interessierten ein, unsere Projekte und Initiativen durch Spenden zu unterstützen. Ihre Spende trägt dazu bei, unsere Visionen zu verwirklichen und die Kunstszene zu bereichern.

2. Spendenmöglichkeiten:

a) Das Bankkonto des ArtVantage Kulturvereins wird nach der Registrierung eröffnet; zukünftige Spenden können auch per Überweisung geleistet werden.

b) Spenden können ebenfalls in bar in einer bereitgestellten Spendenbox während der Veranstaltungen des Vereins geleistet werden.

c) Hinweis: Da der Verein noch nicht als gemeinnützig anerkannt ist, können keine Spendenquittungen für steuerliche Absetzbarkeit ausgestellt werden.

3. Verwendung der Spenden: Die erhaltenen Spenden werden zur Finanzierung der Projekte und zur Unterstützung von Künstlerinnen und Künstlern verwendet. Eine transparente Verwendung der Mittel ist für den Verein von großer Bedeutung.

§ 17 Sponsoring

1. Beteiligung an der Förderung: Der Verein lädt Unternehmen, Organisationen und Einzelpersonen ein, als Sponsoren oder Partner zur Förderung von Projekten und Veranstaltungen beizutragen. Sponsoren erhalten je nach Beitrag eine entsprechende Würdigung.

2. Sponsorverträge:

a) Vertragsabschluss: Sponsorenverträge werden schriftlich abgeschlossen und müssen die genauen Leistungen und Gegenleistungen, die Laufzeit des Vertrags und die Bedingungen der Erbringung enthalten. Dies gilt sowohl für finanzielle als auch für nicht-monetäre Leistungen.

b) Nicht-monetäre Leistungen: Neben Geldleistungen können auch nicht-monetäre Beiträge wie technische Dienstleistungen, Zeitaufwand, Sachspenden oder sonstige Arbeit als Sponsorenleistung anerkannt werden. Die Art der Leistung und der Gegenwert für den Verein werden im Vertrag festgehalten.

c) Prüfung und Genehmigung: Alle Sponsorenverträge, einschließlich solcher über nicht-monetäre Leistungen, werden vom Vorstand geprüft und müssen von beiden Vorstandsmitgliedern genehmigt werden.

d) Verpflichtungen des Vereins: Die im Vertrag zugesicherten Leistungen des Vereins, wie z.B. Werbung, Präsentationen oder andere vereinbarte Maßnahmen, werden transparent und ordnungsgemäß umgesetzt.

e) Dokumentation: Alle Sponsorenverträge werden ordnungsgemäß dokumentiert und archiviert, um die Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.

3. Sponsoring durch Vorstandsmitglieder:

a) Vorstandsmitglieder oder deren Unternehmen/Marken können als Sponsoren des Vereins auftreten, ohne dass eine gesonderte Genehmigung durch die übrigen Vorstandsmitglieder oder die Mitgliederversammlung erforderlich ist.

b) Die Sponsoringverträge werden transparent dokumentiert, und die Mitglieder werden über die Sponsorenleistungen informiert.

4. Verwendung und Anerkennung von nicht-monetären Leistungen:

a) Zweckgebundenheit: Nicht-monetäre Leistungen werden für die im Vertrag festgelegten Zwecke, wie z.B. Durchführung eines Online-Contests, technische Unterstützung oder andere spezifische Projekte, verwendet.

b) Anerkennung und Würdigung: Auch nicht-monetäre Leistungen werden in angemessener Form anerkannt, z.B. durch Nennung des Sponsors auf der Webseite, bei Veranstaltungen oder in Publikationen des Vereins.

§ 18 Auflösung des ArtVantage Kulturvereins

1. Beschluss über die Auflösung: Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Gründungsmitglieder erforderlich.

2. Liquidation: Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Abwicklung durch den amtierenden Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen hierfür bestimmt.

3. Verwendung des Vereinsvermögens: Nach der Beendigung der Liquidation und der Begleichung aller Verbindlichkeiten wird das verbleibende Vermögen an eine oder mehrere Organisationen oder Einrichtungen übertragen, die dem Zweck des Vereins nahe stehen und Kunst und Kultur fördern. Die Auswahl der Empfängerorganisation(en) wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

4. Vermögensverbleib bei Vereinszweckänderung oder Entzug der Rechtsfähigkeit**: Sollte der Verein seinen Zweck ändern oder seine Rechtsfähigkeit verlieren, gelten die Regelungen zur Vermögensverwendung analog zur Auflösung.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Satzungsänderungen: Änderungen dieser Satzung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung von mindestens zwei der drei Gründungsmitglieder.

2. Beschlussfassung: Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 09.11.2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3. Gerichtsstand: Der Gerichtsstand für alle rechtlichen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Verein ist Wiesbaden.